



## Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Vom \_\_\_\_\_

### Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Absatz 1 bis 4 Grundsteuergesetz, § 1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und § 1 Absatz 1 Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer sowie § 16 Gewerbesteuergesetz, hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A  
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf..... 331 vom Hundert
- 2 Grundsteuer B  
Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:
  - a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)  
(Grundsteuer B -N-) auf.....1 110 vom Hundert
  - b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)  
(Grundsteuer B -W-) auf..... 607 vom Hundert
- 3 Gewerbesteuer..... 435 vom Hundert

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12. März 2024 außer Kraft.